

SCHUTZZONEN - REGLEMENT

Für die Oberen Stierenbodenquellen, die Unteren Stierenbodenquellen, die Schlossbrunnenquelle, die Scheibenbodenquelle = Helgenbrunn und die Obere Grittquelle

Die Einwohnergemeinde Büsserach erlässt zur Sicherstellung der Trink- und Brauchwasserversorgung, gestützt auf Art. 30 des Eidg. Gewässerschutzgesetzes vom 3. Oktober 1971 und auf die Kant. Gewässerschutzverordnung vom 17. Februar 1981 das nachstehende Reglement mit dem Schutzzonenplan 1 : 5000 vom Juli 1988.

Art. 1

1.1 Geltungsbereich

Das Reglement gilt für die im Schutzzonenplan ausgeschiedenen Schutzgebiete.

1.2 Unterteilung

Die Schutzgebiete sind unterteilt in die Zonen:

S I	=	Fassungsbereich
S II	=	engere Schutzzone
S III	=	weitere Schutzzone

Art. 2

2.1 Nutzungsbeschränkungen und Schutzmassnahmen

Die Gewässerschutzgesetzgebung verpflichtet jedermann, alle nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um die Verunreinigung der ober- und unterirdischen Gewässer zu vermeiden.

Sie untersagt, feste, flüssige oder gasförmige Stoffe jeder Art, die geeignet sind, das Wasser zu verunreinigen, mittelbar oder unmittelbar in die Gewässer einzubringen, abzulagern oder in den Untergrund versickern zu lassen (Art. 13 und 14 des Eidg. Gewässerschutzgesetzes).

Es sind nur die zugelassenen Mittel und Stoffe bei der Bewirtschaftung anzuwenden.

Die im folgenden verfügten Nutzungsbeschränkungen sind einzuhalten. Ferner sind die Richtlinien und Empfehlungen der eidg. Fachinstanzen, insbesondere die "Wegleitung zur Ausscheidung von Grundwasserschutzbereichen, Grundwasserschutzzonen und -arealen" des Bundesamtes für Umweltschutz vom Oktober 1977 (rev. Mai 1982) zu beachten.

<u>Legende:</u>	+	=	zugelassen
	+ 1,2,3,..	=	zugelassen mit Einschränkungen gemäss Anmerkung 1,2,3,..
	k	=	das Kant. Amt für Wasserwirtschaft prüft jedes Gesuch und erteilt eine Bewilligung mit den notwendigen Auflagen
	-	=	untersagt

2.2 Land- und forstwirtschaftliche Nutzung

	S I	S II	S III
a) <u>Bodennutzung</u>			
Graswirtschaft	+	+	+
Weidgang	-	+	+
Ackerbau	-	+	+
Wald	+	+	+
b) <u>Düngung</u>			
Gründüngung (abgemähtes Gras liegen lassen)	+	+	+
Ausbringen von Gülle und Mist im Wald	-	-	-
Ausbringen von Gülle, Mist und Kehrreife- kompost	-	+ ^{1,2}	+ ²
Ausbringen von Klärschlamm, Kehrreife- kompost und -frischkompost	-	-	+ ²
Anwendung von Handelsdünger	-	+ ²	+ ²
Lanzendüngung	-	-	+
c) <u>Pflanzenschutz</u>			
Anwendung von chemischen Pflanzenschutz- mitteln und ähnlichen Agrikulturchemi- kalien einschliesslich Phytohormonen, die der Kontrolle gemäss Landwirtschafts- gesetzgebung unterstellt sind	-	+ ²	+ ²
Anwendung entsprechender Mittel in der Forstwirtschaft	-	+ ²	+ ²
Behandlung von gelagertem Nutzholz mit Forstchemikalien	-	+ ²	+ ²
übrige Mittel	-	-	-
Zubereiten der Brühen von Pflanzen- schutzmitteln und Phytohormonen sowie Beseitigen von Brühresten und Reinigen von Geräten	-	-	+ ²

	S I	S II	S III
d) <u>Uebrig</u>			
Mistlagerung auf Naturboden	-	-	+
2.3 <u>Sport- und Aufenthaltsanlagen</u>			
Grün- und Hartanlagen	-	+ ³	+ ³
Camping			
Camping ohne Kanalisationsanschluss mit sanitären Anlagen und Kanalisationsanschluss	-	-	-
Plätze für Wohnwagen und Mobilheime	-	-	+
2.4 <u>Bauliche Nutzung (Neubauanlagen)</u>			
Die ausgeschiedenen Quellschutzzonen liegen ausserhalb der Bauzone und grösstenteils in der Juraschutzzone. Bauen ist also nicht gestattet.			
a) <u>Verkehrsanlagen</u>			
Land- und forstwirtschaftliche Strassen und Wege	+ ^k	+ ⁴	+
Tunnels, Unterführungen, Einschnitte	-	-	-
Anwendung von Herbiziden	-	-	+ ³
b) <u>Autoabstellplätze</u>			
Park- und Autoabstellplätze ohne Wasseranschluss	-	-	+
2.5 <u>Materiallager, Deponien, Wasenplätze</u>			
<u>Friedhöfe</u>			
Deponien von sauberem Aushub	-	+ ^k	+ ^k
Materiallager im Freien und Deponien von festen, unlöslichen, nicht wasser- gefährdenden Stoffen und Abfällen	-	-	+ ^k

	S I	S II	S III
Deponien von wasserbeeinträchtigen oder wassergefährdenden Abfällen (der Klassen II - IV)	-	-	-
Friedhöfe	-	-	+ ^k
Wasenplätze	-	-	-
2.6 <u>Materialentnahmestellen (Kies-, Sand- und Lehmgruben, Steinbrüche)</u>	-	-	+ ^k

Anmerkungen

- 1
 - a) Pro Gabe darf nicht mehr als 30 m³ Flüssigkeit oder 20 Tonnen Mist oder Kehrichtreifkompost je ha ausgebracht werden; im Jahr sind 2 - 3 Einzelgaben zulässig. Im Jahr dürfen maximal 120 m³ Gülle, ca. 1:3 verdünnt oder max. 90 m³ Gülle ca. 1:2 verdünnt je ha ausgebracht werden.
 - b) Die Gülle und der Mist sind gleichmässig zu verteilen. Verschlauchungen sind nicht gestattet. Ansammlungen von Gülle in Geländevertiefungen sind zu vermeiden.
 - c) Der Boden darf während des Ausbringens weder gefroren, mit Schnee bedeckt, noch wassergesättigt sein. Deshalb ist das Ausbringen bei oder unmittelbar nach starkem Regen sowie während oder kurz nach der Schneeschmelze untersagt. Brachliegende Aecker, d.h. Aecker ohne Gründecke dürfen nicht gedüngt werden oder nur dann, wenn der Acker unmittelbar danach bepflanzt oder angesät wird.

- 2 Die für einzelne Produkte verfügbaren Einschränkungen sind einzuhalten. Ferner sind die Richtlinien und Empfehlungen der Eidg. Fachinstanzen zu beachten (vgl. Liste im Anhang). Präparate, die als Wirkstoffe Aldicarb, Dazomet (DMTT), Dichlorpropan-Dichlorpropen (DD), Amitrol, Trichloressigsäure (TCA), Dalapon, 2.4.-D oder 2.4.5.-T enthalten, dürfen nicht in Schutzzonen verwendet werden (Pflanzenschutzmittelverzeichnis; die Liste wird weiter geführt).

- 3 Für das Anwenden von Pflegemitteln gilt Anmerkung 2 sinngemäss. Für den Pflanzenschutz gelten die Bestimmungen gemäss Buchstabe 2.2 c). Die Mittel sind in jedem Fall zurückhaltend anzuwenden.
- 4 Zugelassen ist nur der Anliegerverkehr für Land- und Forstwirtschaft, sowie für die Wasserversorgung.

Art. 3 Bestehende Bauten und Anlagen

Die bestehenden Flur- und Waldwege liegen nur in den Schutz-zonen II und III. Während sie in der Schutzzone III ohne Auflagen gestattet sind, gilt für die Schutzzone II: Nur der Anliegerverkehr für Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Belange der Wasserversorgung ist gestattet. Alle übrigen bestehenden Bauten und Anlagen dienen ausschliesslich der Wasserversorgung Büsserach.

Art. 4 Ausnahmen

Ausnahmen

von den bestehenden Vorschriften können nach Anhörung der EG Büsserach vom Kantonalen Amt für Wasserwirtschaft zugelassen werden, sofern der Nachweis erbracht ist, dass dadurch keine unmittelbare oder spätere Gefährdung der Quellwasserfassungen erfolgt.

Art. 5

Wo nichts anderes erwähnt, ist die EG Büsserach für Anwendung und Kontrolle dieses Reglements zuständig.

Art. 6

Widerhandlungen gegen dieses Reglement und gestützt darauf erlassene Verfügungen werden mit Busse oder Haft bestraft, sofern die Widerhandlung nicht einen Tatbestand von Art. 37-42 des Eidg. Gewässerschutzgesetzes, des Kant. Wasserrechtsgesetzes oder des Schweiz. Strafgesetzbuches betrifft.

Art. 7

Der Schutzzonenplan und dieses Reglement gelten auf unbestimmte

Zeit. Künftige gesetzliche Bestimmungen des Bundes oder des Kantons bleiben vorbehalten.

Art. 8

Die vorstehend erwähnte, öffentlich-rechtliche Nutzungsbeschränkung ist bei den betroffenen Liegenschaften im Grundbuch wie folgt anzumerken:

"Massnahmen zum Schutze des Grundwassers"

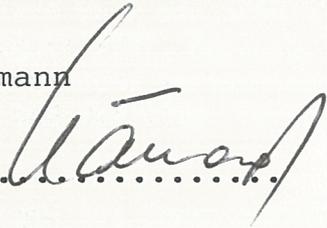
Art. 9

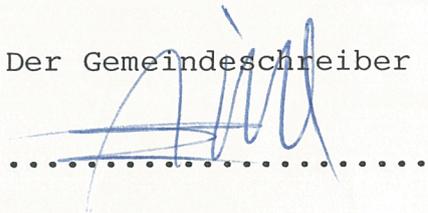
Der Schutzzonenplan und dieses Reglement treten nach Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Solothurn in Kraft.

Genehmigt vom Gemeinderat am 5. Juni 1989

Der Ammann

Der Gemeindeschreiber

..... 

..... 

Genehmigt durch den Regierungsrat mit Beschluss Nr. 2808

vom 29.8.89



Der Staatsschreiber:



ANHANG

Richtlinien gemäss Anmerkung 2 :

- Düngungsrichtlinien für den Acker- und Futterbau der eidgenössischen landwirtschaftlichen Forschungsanstalten, publiziert als Separatdruck aus den "Mitteilungen für die Schweizerische Landwirtschaft", Nr. 2 Jahrgang 20, 1972
- Wegleitung zu einer umweltgerechten Anwendung von Düngemitteln, herausgegeben von den eidgenössischen landwirtschaftlichen Forschungsanstalten, der eidgenössischen Anstalt für Wasserversorgung, Abwasserreinigung und Gewässerschutz (EAWAG) und dem eidgenössischen Amt für Umweltschutz, publiziert als Separatdruck aus den "Mitteilungen für die Schweizerische Landwirtschaft" Nr. 8, Jahrgang 22, 1974
- Richtlinien für die Anwendung von Klärschlamm als Düngemittel in der Landwirtschaft, herausgegeben von obgenannten Stellen, publiziert als Separatdruck aus den "Mitteilungen für die Schweizerische Landwirtschaft" Nr. 7, Jahrgang 20, 1972
- Wegleitung für den Gewässerschutz in der Landwirtschaft (Düngung, Anschlusspflicht, Hofdüngerverwertung) vom Dezember 1979, herausgegeben vom Bundesamt für Landwirtschaft, Bundesamt für Umweltschutz, Eidg. Meliorationsamt und den Eidg. Landwirtschaftlichen Forschungsanstalten.
- Empfehlungen für die Verwendung von Kehrriechtkompost im Pflanzenbau, herausgegeben von der Zentralstelle für die Beseitigung und Verwertung von Abfallstoffen im Pflanzenbau an der EAWAG, Dübendorf, April 1972
- Merkblatt über den Schutz des Wassers vor Schädlingsbekämpfungsmitteln vom August 1972, herausgegeben von den Eidgenössischen Anstalten für das forstliche Versuchswesen, für Obst-, Wein- und Gartenbau, der EAWAG und der Eidg. Forschungsanstalt für landwirtschaftlichen Pflanzenbau.
- Weisungen des Bundesamtes für Forstwesen (Forstwirtschaft)
- Umweltprobleme auf dem Lande; wie lassen sich Schäden in der ländlichen Umwelt vermeiden ? - Empfehlungen; herausgegeben vom Bundesamt für Umweltschutz, Bundesamt für Gesundheitswesen und vom Bundesamt für Landwirtschaft, Nr. 319.400 d, 1981 (Vertrieb EDMZ)
- Pflanzenschutzmittelverzeichnis (erscheint jährlich), Vertrieb EDMZ